



CVJM HOFHEIM E.V. • Kurhausstraße 24 • 65719 Hofheim am Taunus

Satzung des CVJM Hofheim e.V.

Stand: 14. März 2010



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Christlicher Verein Junger Menschen Hofheim am Taunus

und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus. Er kann mit CVJM Hofheim abgekürzt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck, Aufgaben und Mittel

a)

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die Richtschnur des Glaubens und Lebens. Der Verein ist verbunden mit der evangelischen Johannesgemeinde Hofheim am Taunus.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu 1976 folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

b)

Der Verein übernimmt zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaft mit dem Ziel, sich über die Bibel und den Glauben auszutauschen und darin zu wachsen.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
3. Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist
nach biblischen Maßstäben, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
4. Förderung der Religion

Kinder- & Jugendarbeit

CVJM HOFHEIM E.V.

Kurhausstraße 24

65719 Hofheim am Taunus

info@cvjm-hofheim.de

www.cvjm-hofheim.de

VEREINSREGISTER

VR 14431

Amtsgericht Frankfurt am Main

BANKVERBINDUNG

Taunussparkasse

IBAN: DE08 512 500 000 002 217 414

BIC: HELADEFIT33



c)

Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes, Seelsorge und zeugnishaftes Leben;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Arbeit in Musik, Wort und Schrift;
4. Feiern, Feste, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
5. Gewinnung der Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
6. Soziale Dienste, Hilfeleistungen und diakonische Arbeit;
7. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
8. Unterstützung der Weltdienstarbeit des CVJM.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.

b)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e)

Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a)

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

b)

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand, durch Tod, **Auflösung der juristischen Person** oder Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11, a).3). **Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung**



der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

c)

Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) des Vorstandes

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- zwei Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen,
- die Kreisvertreter zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.



§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen

a)

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

b)

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

c)

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer / die Schriftführerin einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm / von ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

a)

Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Mitgliedern, nämlich

1. der / dem Vorsitzenden,
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin / Kassenwart,
5. bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden.

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

b)

Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen. Im Innenverhältnis ist die / der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.

c)

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden sind die / der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin / der Kassenwart und die Hälfte der Beisitzerinnen / Beisitzer. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.



d)

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt und mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

a)

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten. Er entscheidet in allen den Verein betreffenden Fragen, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür

b)

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9, b) und c).

§ 12 Gruppen des Vereins

a)

Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

b)

Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

a)

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

b)

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

c)

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.



d)

Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

e)

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM mit Sitz in Genf angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

a)

Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

b)

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

c)

Geringfügige Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit darf der Vorstand beschließen.

d)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

e)

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 15 Vereinsvermögen

a)

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

b)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Johannesgemeinde Hofheim am Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Gründungs-Mitgliederversammlung am 14. März 2010 beschlossen.